

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1981	Nummer 37
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	31. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Flüchtlingskreditrichtlinien NW	752

2432

I.

Flüchtlingskreditrichtlinien NW

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 3. 1981 IV C 2 – 9442

1 Grundsätze der Landesförderung

1.1 Zur Eingliederung des in Nummer 2 dieser Richtlinien genannten Personenkreises können im Rahmen verfügbarer Landesmittel Kredite gewährt werden, sofern der Kreditnehmer nach dem 31. 12. 1960 erstmals seinen Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) genommen hat. Eingliederung im Sinne dieser Richtlinien ist die Beschaffung oder Festigung einer selbständigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Krediten besteht nicht.

2 Förderungsfähige Vorhaben

2.1 Die Förderung erstreckt sich auf:

2.11 die Finanzierung von Investitionen und die Bereitstellung von Betriebsmitteln, so weit die Maßnahme nicht den unter Nr. 2.12 erwähnten Zwecken dient,

2.12 die Bereitstellung von Mitteln zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen.

2.2 Erwerb und Schaffung von Wohnraum können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

2.3 Die Ablösung kurzfristiger Kredite ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern sie nach Antragstellung bei der Hausbank zur Vorfinanzierung von Vorhaben nach Nr. 2 eingesetzt worden sind.

2.4 Als Kreditnehmer kommen in Betracht:

2.41 Heimatvertriebene und Vertriebene (§§ 1 u. 2 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG – in der jeweils geltenden Fassung) die im Besitz der Ausweise A oder B sind und Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG in Anspruch nehmen können;

2.42 Flüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 3 u. 4 BVFG), die im Besitz des Ausweises C sind, der keinen nach dem BVFG einschränkenden Vermerk enthält;

2.43 in den Fällen der Nr. 2.11 auch Unternehmen, an denen Vertriebene oder Flüchtlinge entsprechend § 72 Abs. 3 BVFG mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung wenigstens für die Laufzeit des Kredites sichergestellt sind;

2.44 in den Fällen der Nr. 2.11 ferner Unternehmen, die Vertriebenen oder Flüchtlingen nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 BVFG den Aufbau einer selbständigen Existenz durch eine Beteiligung von wenigstens 35 v. H. an ihrem Kapital und Gewinn und eine Beteiligung an der Geschäftsführung, wenigstens für die Laufzeit des Kredites, ermöglichen;

2.45 in den Fällen der Nr. 2.12 die unter den Nrn. 2.41, 2.42 u. 2.51 genannten Einzelpersonen, unbeschadet, ob sie Eigentümer der Räume sind oder nicht.

2.5 In Härtefällen kann von der Stichtagsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 BVFG abgesehen werden.

2.51 Ebenso können Zuwanderer, welche die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin – FlüHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), geändert durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521), erfüllen, berücksichtigt werden, sofern Ausschließungsgründe gemäß § 2 FlüHG nicht vorliegen.

2.6 Der Bewerber muß die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens besitzen.

2.7 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die die Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder die Sicherung einer bereits vorhandenen, aber noch gefährdeten Lebensgrundlage erwarten lassen.

2.8 Förderungsanträge können keine Berücksichtigung finden, wenn vor Antragstellung bei der Hausbank mit dem zu fördernden Vorhaben begonnen worden ist (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO). Förderungsunschädlich sind jedoch Rechtsverpflichtungen für die nach der Anlage 1 a geforderten Unterlagen (z. B. Miet-, Pacht- oder Übernahmeverträge).

2.9 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß nachweislich gesichert sein.

2.91 Die Kredite können nur gewährt werden, soweit eigene Mittel nicht verfügbar sind und ausreichende Fremdmittel zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.

2.92 In den Fällen der Nr. 2.12 hat der Antragsteller in der Regel eine Eigenleistung in Höhe von 25 v. H. der Baukosten aufzubringen. Eine Finanzierung ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3 Förderungsart und -höhe

3.1 Es können als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden:

3.11 Anlagekredite und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von insgesamt 50 000,- DM. Anlagekredite und Betriebsmittelkredite können auch nebeneinander gewährt werden.

3.12 Kredite bis zum Höchstbetrag von 50 000,- DM an Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen. Die Kredite können zusammen mit den unter Nummer 3.11 genannten Krediten gewährt werden.

3.13 Treffen mehrere Kredite im Sinne der Nummer 3 zusammen, so dürfen sie für das einzelne Unternehmen den Höchstbetrag von 50 000,- DM nicht überschreiten.

3.2 Die Kredite sind mit jährlich 3 v. H., zahlbar halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu verzinsen.

3.3 Anlagekredite sind nach 3 tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zu tilgen.

3.4 Betriebsmittelkredite sind nach 2 tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 4 Jahren in 16 gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu tilgen.

3.5 Kredite zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen sind beginnend mit deren Bezugsfertigkeit im Verlauf von 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Tilgungsraten zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu tilgen.

3.6 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit außerplanmäßig ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzuzahlen. Die festgesetzten laufenden Tilgungsraten ändern sich hiernach nicht.

3.7 Der Regierungspräsident kann auf Antrag mit Zustimmung der Hausbank unter Neufestsetzung der noch zu leistenden Tilgungsraten die Laufzeit des Kredites verlängern,

3.71 bei Anlagekrediten um insgesamt 5 Jahre (Gesamtauflaufzeit bis 18 Jahren),

3.72 bei Betriebsmittelkrediten um insgesamt 4 Jahre (Gesamtauflaufzeit bis zu 10 Jahren).

Die Laufzeiten von Krediten zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen werden nicht verlängert.

- 3.8 Anträge nach Nr. 3.7 sind an die Hausbank zu richten und von dieser mit einer Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten.
Die Hausbank hat besonders zu prüfen, ob die Besicherung im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit ausreicht oder verbessert werden muß.
- 3.9 Sofern es zur Erreichung des Kreditzweckes erforderlich werden sollte, kann die Hausbank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu 4 Tilgungsräten derart bewilligen, daß die später fällig werdenden Raten um die ausgesetzten Beträge anteilig erhöht werden.
- 3.91 Gerät ein Kreditnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann die Hausbank bestimmen, daß der Kredit in monatlichen Raten getilgt wird.
- 3.92 Die Darlehen sind nach Möglichkeit durch Grundpfandrechte zu sichern.
- 3.93 Ein zu belastendes Erbbaurecht muß z. Z. der Bewilligung noch auf mindestens 30 Jahre bestellt sein.
- 3.94 Ist eine ausreichende Besicherung durch Grundpfandrechte nicht möglich, soll unter Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers mit Hilfe der aus dem Kredit angeschafften Gegenstände, durch Sicherungsübereignung weiterer Gegenstände oder durch Bürgschaften usw. Sicherheit geleistet werden.
Wenn möglich ist das Darlehen durch Abtretung oder Verpfändung von Lastenausgleichsansprüchen zu sichern.
- 3.95 Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, das Sicherungsgut ausreichend versichert zu halten, wobei die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf die Hausbank zu übertragen sind.
- 4 Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren
- 4.1 Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 a mit den dort vorgesehenen Unterlagen und dem Beiblatt bei der Hausbank einzureichen.
- 4.2 Die Hausbank reicht den Antrag nach Vorprüfung und Abgabe ihrer Erklärung gemäß Anlage 1 b gleichzeitig in je einer Ausfertigung an den für den Sitz des zu fördernden Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, die zuständige Berufsvertretung und an die Treuarbeit Aktiengesellschaft 4000 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47, weiter.
Der Nachweis der Antragsberechtigung ist von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen durch Vorlage der Ausweise gemäß § 15 BVFG, für Zuwanderer durch Vorlage des Notaufnahmebescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung zu führen. In jedem Falle sind die für den Sitz des Unternehmens zuständige Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) zu dem Antrag zu hören.
- 4.21 Die Treuarbeit nimmt zu dem Antrag in Form einer Sitzungsvorlage für den Kreditausschuß nach Nr. 4.22 Stellung.
- 4.22 Der Regierungspräsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Kreditausschusses. Der Kreditausschuß hat beratende Funktion. Ihm gehören an:
- 4.221 ein Vertreter des Dezernates 55 des Regierungspräsidenten als Vorsitzer;
- 4.222 ein Vertreter der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – in Düsseldorf bzw. in Münster;
- 4.223 ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (vgl. Nummer 4.2);
- 4.224 ein Vertreter des Bezirksbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 1 Buchstabe b der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1964 – GV. NW. S. 285/SGV. NW. 24), der vom Beirat zu wählen ist.
- 4.23 Die Befürwortung des Kreditantrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, darunter des Vorsitzers und des Vertreters der Landesbanken. Glaubt der Ausschuß den Antrag nicht befürworten zu können, so hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Ausschuß zu den Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.
- 4.24 Der Vertreter der Treuarbeit nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses als Sachverständiger teil. Der Regierungspräsident kann weitere Sachverständige (z. B. Vertreter des Kreisvertriebenenbeirates, der Heimatvertriebenen und mitteldeutschen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) hinzuziehen.
- 4.3 Der Regierungspräsident erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Besondere Kreditbedingungen und die Kreditauflagen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
Als Bewilligungszeitraum ist im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel die voraussichtliche Zeit der finanziellen Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung ggfs. Bauzeit/Beschaffungszeit festzusetzen.
Die Treuarbeit ist über das Ergebnis zu unterrichten.
- 4.4 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist er mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soll dem Widerspruch des Antragstellers abgeholfen werden, so ist der Kreditausschuß vorher zu hören.
- 4.5 Der Regierungspräsident leitet nach Bewilligung je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides:
- 4.51 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil,
- 4.52 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Münster für den westfälischen Landesteil – Landesbanken – sowie
- 4.53 der Hausbank zu.
Die Hausbank fordert die Landesmittel für fällige oder geleistete Zahlungen bis zu einem Zahlungszeitraum von einem Monat bei der zuständigen Landesbank an.
- 4.6 Hausbanken sind öffentliche Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Mit meiner Zustimmung können auch andere Kreditinstitute als Hausbanken zugelassen werden.
- 4.61 Die Kreditinstitute schließen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im eigenen Namen mit dem Kreditnehmer einen Flüchtlingskreditvertrag ab. In den Darlehnsvertrag, für den das Muster der Anlage 3 zu verwenden ist, sind die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen, insbesondere ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu fordern.
- 4.62 Die Hausbank hat den Kreditnehmer zu verpflichten, die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen auf seine Kosten zuzulassen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für die am Kreditverfahren beteiligte Verwaltung, den Landesrechnungshof sowie deren Beauftragte.
- 4.63 Für Änderungen des Darlehnsvertrages zum Nachteil des Landes gilt § 58 Landeshaushaltsoordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630).
- 4.7 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land, den Landesbanken, den Hausbanken und der Treuarbeit ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen grundsätzlich meiner vorherigen Zustimmung. Bei Ausnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finan-

Anlage 1 a

Anlage 1 b

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

zieller Bedeutung ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministers und in Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO das des Landesrechnungshofes erforderlich.

- 5.2 Die Kredithöchstbeträge (Nr. 3) können nicht im Ausnahmewege überschritten werden.
- 5.3 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Sie sind vom 1. 4. 1981 an anzuwenden. Die Richtlinien v. 31. 5. 1968 sind auf die bis zum 31. 10. 1980 bei den infrage kommenden Stellen und Banken eingegangenen Anträge weiterhin anzuwenden.
- 5.4 Mein RdErl. v. 31. 5. 1968 (SMBI. NW. 2432) wird aufgehoben.

Anlage 1a
der Flüchtlingskredit-
richtlinien NW

Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung bei der Hausbank einzureichen.

Davon ist je eine Ausfertigung zur Weiterleitung an den zuständigen Regierungspräsidenten - Dezernat 55 -, an die Treuarbeit Aktiengesellschaft - 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (Postfach 2722), an die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) bestimmt.

1 Ausfertigung verbleibt bei der Hausbank

An die
(Hausbank)

in

Betr.: Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

in Höhe von DM als Anlagekredit

in Höhe von DM als Betriebsmittelkredit

in Höhe von DM als Gewerberaumkredit

insg. also DM

Die Schnelligkeit der Bearbeitung des Antrags hängt von der sorgfältigen und erschöpfenden Beantwortung des Antragsformulars ab, das im einzelnen durch Anlagen zu ergänzen ist. Die Anforderung weiterer sachdienlicher Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

I.

**1. Name und vollständige Anschrift
des Antragstellers:**

Sitz des Unternehmens:

Fernruf:

Regierungsbezirk:

Stadt- und Landkreis:

2. Gründungsdatum der Firma:**3. Rechtsform der Firma:**

(bei Gesellschaften ist in jedem Falle eine
Kopie des Gesellschaftsvertrages beizufügen)

**4. Datum und Ort der Handelsregistereintragung
bzw. Eintragung in die Handwerksrolle:****5. Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):****6. Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:**

Name, Vorname und Wohnsitz:

Staatsangehörigkeit:	geb. am:	ehelicher Güterstand:	Anzahl u. Alter der Kinder:
----------------------	----------	--------------------------	--------------------------------

**7. Angaben über beruflichen Werdegang des
Antragstellers und ggf. der sonstigen
Gesellschafter (falls Platz nicht aus-
reicht, bitte Anlage beifügen):****8. Derzeitiges Jahreseinkommen**

a) des Antragstellers:

b) ggf. des Ehegatten und Art seiner Tätigkeit:

II.

1. Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gemäß §§ 1 bis 4 BVFG

Gruppe Nr.

Notaufnahmbescheid vom

Zeitpunkt des Eintreffens im Bundesgebiet

2. Wohnort im Herkunftsland

3. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des eigenen Unternehmens vor der Vertreibung oder Flucht; ggf. Beteiligungsverhältnisse:

4. Auskünfte über den Antragsteller können geben:

5. Sind nach der Flucht oder Vertreibung bei dem Unternehmen oder dessen Inhaber(n) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Leistung des Offenbarungseides, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Wechsel- oder Scheckproteste vorgekommen, ggf. wann?

6. Angaben über evtl. Vertreibungs- bzw. Fluchtschäden oder Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)*

angemeldet mit RM

festgestellt mit RM

Hauptentschädigung
zuerkannt mit DM

Ist über entsprechende Ansprüche bereits verfügt worden, ggf. wie?

III.

1. Welche öffentlichen Kredite hat der Antragsteller/Begünstigte bisher erhalten bzw. sind dem Unternehmen zugeflossen?

Ggf. ist jeweils anzugeben:

Bewilligungsstelle

Zweck der Kreditaufnahme

Betrag

Hausbank

(falls Platz nicht ausreicht, bitte Anlage beifügen)

2. Welche sonstigen Finanzhilfen (Zuschüsse und Bürgschaften) wurden gewährt?

3. In welchem Umfange sind dem Vorbesitzer oder Mitgesellschafter für das zu fördernde Unternehmen bereits Flüchtlingskredite aus Landesmitteln gewährt worden?

4. Mit welcher Begründung sind bisher beantragte öffentliche Finanzhilfen (Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse) abgelehnt worden (ggf. Ablehnungsbescheid beifügen)?

* nicht Zutreffendes streichen

IV.

1. Derzeitiges oder geplantes Erzeugungs- bzw. Geschäftsprogramm:

2. Ggf. kurzer Abriß über die bisherige Entwicklung des Unternehmens:

3. Räumliche Unterbringung

- a) auf eigenem Grundstück, auf Pachtgrundstück oder in Mieträumen?
- b) Größe der betrieblich genutzten Grundstücksfläche/der Betriebsräume:
- c) Dauer des Miet-/Pachtvertrages:
- d) jährlicher Miet-/Pachtzins:
(ggf. Miet-/Pachtverträge beifügen)
- e) Genügen die bezeichneten Verhältnisse auf längere Sicht den betrieblichen/geschäftlichen Ansprüchen?

4. Verkehrslage und Standortverhältnisse:

Ist der Standort als günstig zu bezeichnen?

5. Angabe der örtlichen und überörtlichen Konkurrenten:

Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Absatzchancen:

derzeitiger Auftragsbestand:

Hauptauftraggeber:

6. Umfang und Zusammensetzung der Belegschaft:

mitarbeitende Familienangehörige sowie
Art ihrer Tätigkeit und Höhe der evtl. Vergütung:

7. Sind Antragsteller oder Inhaber der antragstellenden Firma als Kläger oder Beklagte in schwebende Rechtsstreitigkeiten und Prozesse verwickelt oder sind solche für sie zu erwarten?

Muß nach vorsichtigem Ermessen mit ihrer Inanspruchnahme gerechnet werden? Ggf. nähere Angaben:

8. Angaben über etwaige sonstige Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können:

V.

1. Zweck der Kreditaufnahme

2. Einzelheiten

a) Investitionen

Grunderwerb

Baumaßnahmen

(kurze Baubeschreibung und Kostenvoranschlag eines Bausachverständigen ggf. beifügen)

Wann wurde Baugenehmigung beantragt?

Liegts sie bereits vor?

Maschinen

(nähere Bezeichnung und Angebote bzw. Rechnungen von Lieferfirmen bitte beifügen)

Einrichtungen, Kraftfahrzeuge

(Erläuterungen wie unter Maschinen)

b) Betriebsmittel

(Zweck – z. B. Finanzierung einer angemessenen Vorratshaltung, Vorfinanzierung langfristiger Aufträge – bitte erläutern und Höhe des Bedarfs begründen)

c) Geschäftsübernahme

(Übernahmevertrag sowie nach Möglichkeit Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre des zu übernehmenden Betriebes bitte beifügen; Grund für Geschäftsaufgabe des Vorgängers angeben)

Gesamtkosten

3. Begründung des Vorhabens:

4. Wurde mit der Durchführung des Vorhabens bereits begonnen, ggf. wann?

Wie und ab welchem Zeitpunkt ist eine evtl. Vorfinanzierung erfolgt?

5. Ertragserwartungen nach Kreditgewährung

(bei Existenzgründungen ist eine Rentabilitätsvorschau als Anlage beizufügen):

6. Finanzierungsplan

a) beantragter Flüchtlingskredit

b) sonstige Fremdmittel

(Kreditgeber, Kredithöhe, Zinssatz, Auszahlung, Tilgung und Besicherung sind jeweils in einer gesonderten Anlage im einzelnen anzugeben)

c) Zuschußmittel

d) Eigenmittel

eigenes Grundstück (Anschaffungsjahr.....)
Anschaffungspreis

Bankguthaben

(privat/betrieblich*)

sonstige Guthaben

Eigenleistungen

Art und Aufbringungsmöglichkeiten

(z. B. Ausschachtung, Anstrich, Außenanlagen):

DM

aus Mitteln des Betriebes noch aufzubringen
(Abschreibungen und Gewinne)

DM

Grundstück, Bank- und sonstige Guthaben sind der Hausbank gegenüber als vorhanden nachzuweisen.

* nicht Zutreffendes streichen

VI.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt (nicht Zutreffendes bitte streichen)

1. Gesellschaftsvertrag gemäß I. Nr. 3 des Antragsformulars.
2. Beruflicher Werdegang gemäß I. Nr. 7.
3. Fotokopie des Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweises gemäß II. Nr. 1.
4. Aufstellung über öffentliche Finanzierungshilfen gemäß III. Nr. 1 bzw. Ablehnungsbescheid gemäß III. Nr. 4.
5. Kurzer Abriß über die Entwicklung des Unternehmens gemäß IV. Nr. 2.
6. Miet-/Pachtverträge gemäß IV. Nr. 3.
7. Kurze Baubeschreibung und Kostenvoranschläge zur V. Nr. 2 a).
8. Übernahmevertrag und evtl. Gewinn- und Verlustrechnungen zu V. Nr. 2 c).
9. Rentabilitätsvorschau gemäß V. Nr. 5.
10. Aufgliederung der Fremdmittel mit den erforderlichen Angaben gemäß V. Nr. 6 b).
11. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen in Bruttoform der letzten zwei Geschäftsjahre vor Antragstellung, unterschrieben und möglichst testiert.
12. Erläuterung der Jahresabschlüsse und der Umsätze des laufenden Geschäftsjahres.
13. Privatvermögen und private Schulden der Antragsteller/Gesellschafter.
14. Angaben über aus dem Antrag und den Jahresabschlüssen nicht ersichtliche Haftungs- und ähnliche Verhältnisse.
Die Anlagen 12-14 sind anhand des angefügten Beiblattes zu erstellen.
15. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

VII.

Für die Gewährung von Krediten zur Eingliederung gelten die Flüchtlingskreditrichtlinien NW vom 31. 3. 1981 (MBI. NW. 1981 S. 752/SMBI. NW. 2432).

Die Tatsachen, von denen danach die Bewilligung (Anl. 2), Gewährung, Rückforderung oder Belassen des Kredits (Anl. 3) abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Dabei wird insbesondere auf die Angaben zur Antragsberechtigung (Abschnitt II Nr. 1 und 2) und zum Verwendungszweck (Abschnitt V Nr. 1 und 2), sowie auf die Bestimmungen der §§ 3-5 SubvG (BGBI. I S. 2037) verwiesen.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, daß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, daß er Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen nicht unterliegt. Er erklärt, daß die im vorstehenden Antrag und in seinen Anlagen gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben sind und verpflichtet sich, diese bei Veränderungen oder Eintritt neuer Umstände unverzüglich zu ergänzen. Er verpflichtet sich ferner, die ihm nach den Flüchtlingskreditrichtlinien NW obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

**Beiblatt zu Anlagen 12–14 des Antrags vom auf Bewilligung
eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW**

Zu Anlage 12: Aufgliederung und Erläuterung der Jahresabschlüsse

I. Bilanzerläuterungen

1. Grundstücke und Gebäude

Grundstücksgröße:

Baujahr der Gebäude:

Art der Nutzung:

Verkehrswert:

Belastungen und deren Inanspruchnahme:

2. Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung der wichtigsten Gegenstände:

Anschaufungsjahr:

Anschaufungspreis:

Buchwert:

Bestehen Eigentumsvorbehalte bzw. Sicherungs-
übereignungen, ggf. in welchem Umfang und zu
wessen Gunsten?

3. Kraftfahrzeuge

jeweils

Typ:

Baujahr:

Kaufpreis:

Sind die Fahrzeuge frei von Rechten Dritter?

4. Vorräte

Bewertung:

durchschnittliche Lagerhaltung und Umschlagshäufigkeit:

5. Kundenforderungen, Besitzwechsel

Zahlungsweise der Kunden:

Ausfallrisiken:

6. Sonstige Forderungen, Rechnungsabgrenzungen
sind zu erläutern, sofern von besonderer Bedeutung.

7. Kapitalentwicklung

ggf. für jeden Gesellschafter gesondert, für die letzten beiden Geschäftsjahre:

	DM	DM
Eigenkapital Stand 1. 1. 19.....
Bilanzgewinn/-verlust
Einlagen
Entnahmen
 Stand 31. 12. 19.....
Bilanzgewinn/-verlust
Einlagen
Entnahmen
 Stand 31. 12. 19.....

19..... 19.....

	DM	DM
Aufgliederung der Entnahmen:		
persönliche Steuern:
Krankenversicherungen:
Lebensversicherungen:
sonstige private Vermögensbildung:
Lebensunterhalt und sonstiges:
 Summe
 Herkunft der Einlagen:		

8. langfristige Verbindlichkeiten (Darlehen)

Darlehnsgeber:	a)	b)	c)	
Darlehnsursprungsbetrag:	DM	DM	DM	
Zinssatz:	% p.a.	% p.a.
Tilgungsregelung:
Sicherheiten:

9. Bankschulden

Kreditinstitut:	a)	b)	c)	
Limit:	DM	DM	DM	
Sicherheiten:

10. Lieferanten- und Akzeptschulden

Warenverbindlichkeiten:	
Investitionsschulden:	
Zahlungsziele bzw. Laufzeit:	

11. Rückstellungen, sonstige Schulden, Rechnungsabgrenzungen

sind zu erläutern, sofern von besonderer Bedeutung.

II. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen sowie neuere Angaben zur Ertragslage**1. Umsätze****Aufgliederung nach Geschäftszweigen:**

Umsätze des letzten und laufenden Geschäftsjahres:
(ohne Mehrwertsteuer)

19..... 19.....

DM DM

Januar
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember
Summe

2. Im Personalaufwand enthaltene

Gesellschafterbezüge:

Ehegattenbezüge:

Zu Anlage 13: Privatvermögen/private Schulden des Inhabers/der Gesellschafter**I. Vermögen****1. Grundbesitz**

Angaben wie zu Anlage 12, I. 1.

2. Wertpapiere**a) Aktien, Investmentzertifikate, Pfandbriefe, Obligationen**

Nominal- bzw. Stückwert: DM

Kurswert: DM **am:**

b) sonstige**3. Darlehrnsforderungen**

Schuldner:

Zinssatz:

Laufzeit:

Sicherheiten:

4. Lebensversicherungen

Art der Versicherungen (Risiko-, Kapital- oder Handwerkerversorgungsversicherung):

Versicherungssumme:

Abschlußjahr:

Fälligkeitsjahr:

Rückkaufswert:

5. Bausparverträge

Vertragssumme:

Guthaben:

zuteilungsreif 19.....

6. Sparguthaben

(prämienbegünstigte Sparguthaben gesondert angeben)

7. Kraftfahrzeuge

Angaben wie zu Anlage 12, I. 3

II. Private Schulden (lang- und kurzfristige Bank- und sonstige Schulden)

Erläuterungen wie zu Anlage 12, I. 8

Zu Anlage 14: Aus dem Antrag und den Jahresabschlüssen nicht ersichtliche Haftungs- und ähnliche Verhältnisse:

Wechselobligo:

Bürgschaften:

Garantien:

Sicherungsübereignungen:

Forderungsabtretungen:

sonstige:

Anlage 1b
der Flüchtlingskreditrichtlinien NW

An den
Herrn Regierungspräsidenten
– Dezernat 55 –

.....

An die
Treuarbeit Aktiengesellschaft
4000 Düsseldorf
Postfach 2722

HAUSBANKERKLÄRUNG

Das unterzeichnete Kreditinstitut ist bereit, den beantragten Kredit in Höhe von

DM

nach Maßgabe der Flüchtlingskreditrichtlinien NW zu gewähren.

vorgeschlagene Tilgungsfreijahre:

Tilgungszeitraum:

Besicherungsangebot:

a) Grundschuld an dem Grundstück/Erbbaurecht

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt
Flur Parzelle

Nach Vorlasten in Abt. II:

in Abt. III: DM

z. Z. valutierend mit DM

Einheitswert DM lt. Einheitswertbescheid vom

Verkehrswert DM, ermittelt von

Eigentümer/Erbbauberechtigter:

Wird der Wert der Sicherheiten durch die Eintragungen in Abt. II beeinträchtigt?

b) Sicherungsübereignung folgender vorhandener/anzuschaffender Gegenstände:

<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>Anschaffungs- oder Buchwert* zum</u>
	DM

jeweils frei von Rechten Dritter (auch Vermieterpfandrecht) einschl. evtl. Ersatzbeschaffungen.

* Zutreffendes bitte kennzeichnen

c) **Selbstschuldnerische Bürgschaft des Ehegatten, Herrn/Frau** für alle Ansprüche der Hausbank aus der Gewährung des Flüchtlingskredits.

d) **Selbstschuldnerische Bürgschaft des/der** wohnhaft in
Straße für alle Ansprüche der Hausbank aus der Gewährung des Flüchtlingskredits.

Beurteilung des/der Bürgen:

e) **Abtretung der Ansprüche aus folgenden Kapital- oder Risikolebensversicherungen des/der**
über DM zuzüglich der Ansprüche aus etwaigen Unfallzusatzversicherungen; abgeschlossen
(Jahr), Rückkaufswert DM; ersatzweise Höhe der eingezahlten Prämie
DM

f) **Abtretung bzw. Verpfändung von Lastenausgleichsansprüchen;**
ggf. Auszahlungszusage

g) **sonstige Sicherheiten (Wert)**

Beurteilung des Antragstellers und seines Unternehmens durch die Hausbank:

Stellungnahme zum Vorhaben und zu seiner Finanzierung, insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Sind der Hausbank die zur Durchführung des Vorhabens ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen?
Sind die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts (Luftreinhaltung, Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen) beachtet?
2. Sind die vom Antragsteller für die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen sonstigen Fremdmittel angegebenen Kreditkonditionen zutreffend?
3. Inwieweit sind die im Rahmen des Vorhabens einzusetzenden Eigenmittel als vorhanden nachgewiesen?
Können die übrigen Eigenmittel und Eigenleistungen erbracht werden?
4. Stellungnahme der Hausbank zur Aufbringungsmöglichkeit des Kapitaldienstes.

....., den

(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 2
der Flüchtlingskreditrichtlinien NW**

1. Ausfertigung für den Antragsteller
2. Ausfertigung für die Hausbank
3. Ausfertigung für die Landesbank
4. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten
5. Ausfertigung für die Treuarbeit Aktiengesellschaft

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

1. Aufgrund Ihres Antrages vom und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Anlagenkredit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Betriebsmittelkredit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Gewerberaumkredit – zur Weitergabe an

2. Das Darlehen wird nach Einsatz der verfügbaren Eigenmittel durch die (Hausbank) für fällige oder geleistete Zahlungen ganz oder teilweise ausgezahlt.

3. Das Darlehen ist mit 3 v. H. zu verzinsen.
 Der Anlagekredit ist nach 3 tilgungsfreien Jahren
 ab 19
 durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten
 in Höhe von DM
 zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres zu tilgen.
 Der Betriebsmittelkredit ist nach 2 tilgungsfreien Jahren
 ab 19
 durch Zahlung von 16 gleichen Raten
 in Höhe von DM
 zum Ende eines jeden Vierteljahres zu tilgen.
 Der Gewerberaumkredit ist nach Bezugsfertigkeit der Räume durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten
 in Höhe von DM
 zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres zu tilgen.
4. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom und die ihm beigefügten Unterlagen zugrunde.
5. Das Landesdarlehen ist auf den/dem Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt Flur eingetragenen Parzellen/Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern.
6. (1) Dem Landesdarlehen dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:
 1.1 in Abteilung II des Grundbuchs

 1.2 in Abteilung III des Grundbuchs

 (2) Im Falle des Güterstandes der Zugewinnungsgemeinschaft hat der Ehepartner des Grundstückseigentümers, sofern er nicht Miteigentümer ist, die Zustimmung zur Belastung des Grundstückes in notarieller Form zu erteilen.
7. Das Landesdarlehen ist ferner zu sichern durch

8. Baumaßnahmen sollen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der VOL in der jeweils gültigen Fassung vergeben und durchgeführt werden. Auf die gesetzliche Verpflichtung, ein Baubuch zu führen, wird ausdrücklich hingewiesen (Gesetz vom 1. Juni 1909 – RGBI. I S. 449).
9. Bei der Erteilung von Aufträgen sind die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien über die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen insbesondere der Begünstigten gem. § 74 BVFG zu beachten.
10. Außerdem gelten folgende Bedingungen und Auflagen

11. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist zumindest die für eine Teilauszahlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
12. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die im Darlehensvertrag vorgesehenen Fälle vorbehalten. Der zurückgeforderte Betrag ist mit 6 v. H. vom Auszahlungstage an zu verzinsen.
13. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der in Nr. 2 genannten Bank und des Regierungspräsidenten abgetreten oder verpfändet werden.
14. Sie haben einen Verwendungsnachweis nach der Anlage 4 der Flüchtlingskreditrichtlinien NW (SMBI. NW. 2432) ordnungsgemäß zu erstellen und spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens über die Hausbank mir vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt bis spätestens einverstanden erklärt haben.

Anlage 3
der „Flüchtlingskreditrichtlinien NW“

**Darlehensvertrag
zwischen**

d
..... (Hausbank)
— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —

und

1.

2.

3.

zu gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter d.

— nachfolgend „Schuldner“ genannt —

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1
Darlehensgewährung**

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner) ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen von:

(in Worten: Deutsche Mark),

davon DM Anlagekredit

..... DM Betriebsmittelkredit

..... DM Gewerberaumkredit

zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen.

Weiter gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gläubigers, die hiermit anerkannt werden, sowie die Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in

Nr. vom der dem Schuldner direkt zugestellt worden ist.

**§ 2
Darlehensverwendung**

Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden und dem Gläubiger die Verwendung nachzuweisen. Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Gläubigers und des Regierungspräsidenten weder ganz oder teilweise abzutreten noch zu verpfänden.

**§ 3
Verzinsung und Tilgung**

Das Darlehen ist vom Tage der Anforderung des Kreditbetrages bei der Landesbank mit 3 v.H. zu verzinsen, und die Zinsen sind halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres fällig.

- a) Der Kreditteil, der Anlagezwecken dient, ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in 20 gleichen Halbjahresraten in Höhe von DM
- b) der Kreditteil, der Betriebsmittelzwecken dient, nach 2 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Vierteljahresraten in Höhe von DM
- c) der Kreditteil, der zur Erstellung gewerblicher Räume dient, ist beginnend mit deren Bezugsfertigkeit in 20 gleichen Halbjahresraten in Höhe von DM zu tilgen.

Die Tilgung für den Kreditteil zu a) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu b) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu c) ist nach ihrem Beginn zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres fällig.

§ 4
Feuerversicherung

Der Schuldner ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens sämtliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, bewegliche Sachen und dergleichen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken bei einer öffentlichen oder dem Gläubiger sonst geeignet erscheinenden Versicherungsgesellschaft versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und die Versicherungsgesellschaft von der vorgesehenen Belastung des Grundbesitzes in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß der Gläubiger in die Rechte, nicht aber in die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag eingetreten ist. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger entsprechende Sicherungsscheine zu verschaffen.

§ 5
Erbaurecht

Hat sich der Grundstückseigentümer im Erbaurecht über das in § 9 bezeichnete Erbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch den Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.

§ 6
Gerichtsstand

Wegen aller Streitigkeiten aus diesem Schuldverhältnis unterwirft sich der Schuldner dem Gerichtsstand des Gläubigers.

§ 7
Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen.

§ 8
Kündigungsrecht des Gläubigers

Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Gläubigers unkündbar. Der Gläubiger kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Schuldner

- a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfärlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
- b) das Darlehen nicht zu den Zwecken verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- c) mit seinen Zins- und Tilgungsleistungen länger als 3 Monate in Verzug ist,
- d) die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet,
- e) seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- f) die wirtschaftliche Lebensgrundlage, zu deren Begründung oder Festigung das Darlehen bewilligt worden ist, aufgibt,
- g) die Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eines ähnlich gearteten Verfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des verhafteten Grundstücks oder von Teilen desselben beantragt wird oder sonstige Zwangsvollstreckungen veranlaßt sind.

Soweit es zur Vermeidung des Eintritts der Kündigungsgründe zweckmäßig erscheint, kann der Gläubiger verlangen, daß die Tilgungsraten in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ist der Schuldner nicht Eigentümer der mit einem Gewerberaumkredit erstellten Räume, so steht dem Gläubiger auch das im Zusatzvertrag mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Grundstücks vereinbarte Kündigungsrecht zu.

§ 9
Sicherung

- a) Der Schuldner verpflichtet sich, zur Sicherung des Darlehens auf dem ihm gehörenden / im Eigentum des stehenden Grundstücks/Erbbaugrundstücks in
Gemeinde Straße
verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
Band Blatt Flur Parzellen eine jederzeit fristlos kündbare mit
v. H. jährlich verzinsliche Grundschuld von DM zugunsten der Hausbank eintragen zu lassen.
Er sichert der Hausbank für diese Grundschuld den Rang unmittelbar nach folgenden Belastungen

in Abt. II

in Abt. III

zu.

Hinsichtlich der Vorlasten Abt. III Nr. ist die Hausbank selbst Gläubiger. Der Schuldner erklärt hiermit, daß diese Posten für das ihm aus Landesmitteln gewährte Darlehen nachrangig mithaften, sofern und so weit die Hausbank Ansprüche auf diese Posten infolge Fortfalls der durch diese Posten begründeten Forderungen nicht mehr geltend machen kann.

- b) Der Schuldner verpflichtet sich, Maschinen und Einrichtungsgegenstände frei von Rechten Dritter, auch vom Vermieterpfandrecht, im Werte von DM mit besonderem Sicherungsübereignungsvertrag zu übereignen.
 - c) Der Schuldner verpflichtet sich, seine Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz insoweit abzutreten bzw. zu verpfänden, als es zur Abdeckung der Darlehensschuld erforderlich ist.
 - d) Der Schuldner verpflichtet sich, die Zustimmung seiner Ehefrau zur Belastung seines Vermögens nachzuweisen, sofern deren Einverständnis erforderlich ist.
 - e) Der Schuldner verpflichtet sich, nachfolgende weitere Sicherheiten zu stellen:
-
.....

§ 10

Kreditüberwachung

Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen zuzulassen, sowie einen Verwendungsnachweis gemäß der Anlage 4 der Flüchtlingskreditrichtlinien NW ordnungsgemäß zu erstellen und spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens dem Gläubiger zuzuleiten.

§ 11

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

....., den

.....
(Bezeichnung des Gläubigers)

.....
(Unterschriften)

.....
(Schuldner)

Anlage 4
der Flüchtlingskreditlinien NW

**Nachweis des Empfängers der Finanzierungshilfe
 über die Verwendung von Finanzierungshilfen aus dem Flüchtlingskreditprogramm
 des Landes Nordrhein-Westfalen *)**

1. Empfänger der Finanzierungshilfe:
2. Kreditinstitut (Hausbank):
3. Antrag des Empfängers der Finanzierungshilfe vom
4. Bewilligung des Regierungspräsidenten vom
5. Art und Höhe der bewilligten Finanzierungshilfe
 - Anlagekredit von DM
 - Betriebsmittelkredit DM
 - Gewerberaumkredit DM

6. Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens

6.1 Kosten des geförderten Vorhabens:

Art der Investition nach Abschnitt V des Antrages	veranschlagte Kosten lt. Antrag	entstandene Kosten
..... DM DM
..... DM DM
..... DM DM
..... DM DM

Das Vorhaben wurde am beendet/ist noch nicht beendet. (Im letzteren Falle ist nach Verwirklichung des Gesamtvorhabens ein abschließender Verwendungs nachweis vorzulegen.)

6.2 Finanzierung des geförderten Vorhabens:

	vorgesehene Finanzierung lt. Antrag	tatsächliche Finanzierung
Eigenmittel DM DM
Anlagekredit DM DM
Betriebsmittelkredit DM DM
Gewerberaumkredit DM DM
sonstige Kredite DM DM

*) Hinweise

Fragen sind mit „entfällt“ zu kennzeichnen, wenn sie nach Art der Finanzierungshilfe und nach Maßgabe der Bewilligung nicht zutreffen. Wenn der Raum des Vordruckes nicht ausreicht, sind die Fragen in Anlagen zu beantworten.

Die Hausbank kann verlangen, daß der Verwendungs nachweis durch eine allgemeine oder durch eine ins einzelne gehende Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten des Unternehmens ergänzt wird, aus der sich ergibt, daß das Vorhaben der Bewilligung entsprechend verwirklicht und finanziert wurde. Dem Empfänger der Finanzierungshilfe steht es frei, von sich aus eine solche Bestätigung dem Nachweis beizufügen.

7. Änderung des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung

Nähere Ausführungen unter Angabe der Gründe, wenn sich Änderungen des der Bewilligung zugrunde liegenden Vorhabens und/oder dessen Finanzierung ergeben haben:

8. Nachweis über den zeitlichen Einsatz der Finanzierungshilfen

8.1 Anforderung der Mittel – ggf. in Teilbeträgen – bei der Hausbank:

Datum DM

8.2 Einsatz des Anlage-/Betriebsmittel-/Gewerberaumkredites – ggf. in Teilbeträgen – zur unverzüglichen zweckentsprechenden Verwendung im Rahmen des geförderten Vorhabens:

Datum DM

9. Nachweis über den zeitlichen Einsatz der Eigenmittel im Rahmen des geförderten Vorhabens.

9.1 Eigenmittel

Datum DM

10. Mir/Uns ist bekannt, daß die vorstehend angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
des Empfängers der Finanzierungshilfe

Abschließende Bestätigung der Hausbank zu dem Verwendungsnachweis der Firma

Aufgrund des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidenten vom bestätigen wir im Einvernehmen mit dem Empfänger der Finanzierungshilfe und nach Einsichtnahme in seine Rechnungsunterlagen – an deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu zweifeln kein Anlaß bestand, und die gemäß Darlehensvertrag überprüft werden können –, daß

- der unter Nr. 5 des Verwendungsnachweises genannte Anlage-/Betriebsmittel-/Gewerberaumkredit für die unter Nr. 6.1 (Spalte 2) genannten Investitionen im Rahmen des geförderten Vorhabens verwandt wurde,
- der Kredit gemäß Nr. 8.2 unverzüglich dem Verwendungsnachweis durch Auszahlung an den Empfänger der Finanzierungshilfe oder in dessen Auftrag an Lieferanten zugeführt wurde,
- die Eigenmittel gem. Nr. 9 eingesetzt wurden,
- den in der Bewilligung des Regierungspräsidenten genannten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde.

Den gegebenenfalls unter Nr. 7 aufgeführten Änderungen hat der Regierungspräsident mit Schreiben vom zugestimmt/noch nicht zugestimmt.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
des Kreditinstituts (Hausbank)

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X